

### Aktuelle Informationen Nr. 43 zum Coronavirus SARS-CoV-2

#### 3 G-Nachweis nicht erforderlich für Zahnarztbesuche

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die aktuelle Corona-Schutzverordnung NRW schreibt vor, für den Zugang zu vielen Bereichen einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vorzuhalten, darunter fallen u. a. auch sog. körpernahe Dienstleistungen, die z. B. von Friseuren, Fußpflegern oder Kosmetikern geleistet werden. Ärzte und Zahnärzte erbringen dagegen zusammen mit ihren Mitarbeitern in aller Regel medizinisch notwendige ärztliche Leistungen. Hier steht der Versorgungsauftrag zwingend im Vordergrund.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe stellt deshalb klar:

Alle medizinisch notwendigen Behandlungen einschließlich der professionellen Zahnreinigung können und dürfen unter Einhaltung der bewährten Hygiene-Schutzmaßnahmen sowie der Corona-spezifischen, praxisinternen organisatorischen Vorkehrungen und Abläufe durchgeführt werden. **Die 3G-Regel gilt insofern nicht für ärztliche und zahnärztliche Praxen.**

Für die Patientinnen und Patienten und auch für das Praxispersonal gilt weiterhin die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz in der Praxis zu tragen und sich an Hygiene- und Abstandsregeln zu halten.

Wir empfehlen im Zuge der Anamnese, Ihre Patientenschaft nach 3G zu fragen. Sollte der Patient keine Auskunft geben wollen, darf die Behandlung jedoch nicht verweigert werden.

Die in allen Zahnarztpraxen durchgeführten strengen Hygienemaßnahmen und die Corona-spezifischen organisatorischen Schritte gewährleisten eine gesicherte Behandlung.

Rückfragen richten Sie an die Corona-Hotline unter 0251/507-660

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe